

ExpertInnen für die Bewertung von Projekten im Rahmen des Programms Interreg Österreich – Tschechien 2021 – 2027

Das **Programm Interreg VI-A Österreich-Tschechien 2021-2027** (weiter nur Programm) sucht für die qualitative Projektevaluierung Personen, welche über Fachkenntnisse in den Themenfeldern des Programms verfügen. Ziel ist die Sicherstellung einer optimalen unabhängigen fachlichen Bewertung von Projekten zur Erreichung einer möglichst hohen Qualität der unterstützten Projekte. Die Aufgabe der ExpertInnen, wird es sein, die Qualität der Projektanträge, die im Rahmen des Programms eingereicht werden, zu evaluieren.

1. Allgemeiner Hintergrund

Das Programm ist eines von 60 grenzüberschreitenden Förderprogrammen innerhalb des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (INTERREG)“ der europäischen Kohäsionspolitik 2021-2027. Das Programmgebiet umfasst auf der österreichischen Seite die Regionen: Mostviertel-Eisenwurzen, Sankt Pölten, Waldviertel, Weinviertel, Wiener Umland-Nordteil, Wien, Innviertel, Linz-Wels, Mühlviertel und Steyr-Kirchdorf. Auf der tschechischen Seite sind es die Kreise Jihočeský kraj, Kraj Vysočina und Jihomoravský kraj.

Das übergeordnete Ziel des Programms ist die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Steigerung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region, indem intelligente Lösungen in den Programmprioritäten „Forschung & Innovation“, „Klima & Umwelt“, „Bildung, Kultur & Tourismus“ sowie „Grenzüberschreitende Governance“ gefördert werden. Zu den Begünstigten gehören überwiegend öffentliche Einrichtungen (Bund, Regionen, Gemeinden und deren Organisationen), Forschungseinrichtungen; Schulen, Fachhochschulen und Universitäten sowie NGOs.

Über die Förderung von Projekten wird vom „Begleitausschuss“ entschieden, der sich aus VertreterInnen der am Programm beteiligten Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die Verwaltungsbehörde (VB) ist für das Management des Programms zuständig. Unterstützt wird sie von einem Gemeinsamen Sekretariat (GS). Die Programmsprachen sind Deutsch und Tschechisch.

2. Thematische Ausrichtung des Programms

Ausgewählte ExpertInnen müssen über ein hohes Maß an Fachkenntnis in einem oder mehreren Themenfeldern des Programms verfügen, welche durch vier Prioritätsachsen und dazugehörige spezifische Ziele des Programms gebildet werden.

Priorität 1: Forschung & Innovation

Thematische Ausrichtung:

- Zusammenarbeit bei Forschung und Innovation in Bereichen von gemeinsamem Interesse unter möglicher Einbeziehung von KMU;
- Forschung und Innovation auf der Grundlage der Nachfrage lokaler Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf Sektoren, die für die Programmregion von Bedeutung sind;
- Investitionen in neue gemeinsam genutzte/geteilte F&I-Einrichtungen auf der Grundlage relevanter Forschungsstrategien und mit starker thematischer Ausrichtung auf das Programmgebiet;
- Erweiterung von Dienstleistungen zum Kernangebot der Industrie durch "Servitization", um die Industrie innovativer und wettbewerbsfähiger zu machen;
- Ausbau und Modernisierung von Technologieeinrichtungen und Forschungskapazitäten von grenzübergreifendem Interesse; gemeinsame Nutzung von hochwertigen F&I-Einrichtungen;
- bessere Verknüpfung von Forschungseinrichtungen mit KMU und verbesserter Zugang von KMU zu F&I-Ergebnissen, Anwendung von Forschungs- und Innovationsergebnissen mit dem Ziel, Marktzugang zu erreichen;
- gemeinsame Einrichtung von Innovationszentren;
- Unterstützung der grenzübergreifenden Mobilität von ForscherInnen;
- Wissenschaftskommunikation (Information, Bildung, Sensibilisierung für wissenschaftliche Themen)

Priorität 2: Klima & Umwelt

Thematische Ausrichtung:

Klimawandelanpassungen

- Untersuchung der Auswirkungen des Klimawandels im Programmgebiet und in den einzelnen Regionen, einschließlich der wirtschaftlichen Risiken, die durch den Klimawandel entstehen;
- Datenaustausch und Einrichtung von Monitoring-Systemen zwecks Überwachung von Auswirkungen des Klimawandels;

- Grenzüberschreitender Know-how Austausch über Auswirkungen des Klimawandels

Naturschutz und Biodiversität

- Zusammenarbeit für einen besseren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung von Wasserressourcen (z. B.: Quellen und kleine Wasserläufe, Grundwasser, gemeinsame Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Verknüpfung von Wasserwirtschaft und Naturschutz);
- gemeinsame Aktionen zur Erweiterung der grenzübergreifenden Wissensbasis über den Programmraum

Priorität 3: Bildung, Kultur & Tourismus

Thematische Ausrichtung:

Allgemeine und berufliche Bildung

- Unterstützung der grenzübergreifenden Bildung (frühkindliche Bildung bis zur Hochschul- und Fachbildung)

Kultur und Tourismus

- Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Kultur und Tourismus, Verbesserung von touristischer Infrastruktur und Digitalisierung

Priorität 4: Grenzüberschreitende Governance

Thematische Ausrichtung:

Rechtliche und institutionelle Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit und Stärkung von institutionellen Kapazitäten

Förderung der Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen zwecks Vertrauensstärkung

- Kleinprojekte zur Verbesserung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen im Programmraum

Siehe auch das Kooperationsprogramm Österreich-Tschechien 2021-2027 auf der Programmwebseite: <https://www.at-cz.eu/at/forderperiode-2021-2027/dokumente>

3. Auswahl der ExpertInnen

Die Auswahl der ExpertInnen erfolgt durch die Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sekretariat auf der Grundlage einer auf der Website des Programms veröffentlichten Ausschreibung oder durch direkten Kontakt mit interessierten ExpertInnen auf der Grundlage von Empfehlungen regionaler Koordinierungsstellen.

4. Anforderungen an die ExpertInnen

Die ExpertInnen müssen über ein hohes Maß an Fachwissen verfügen und die unten aufgeführten allgemeinen Anforderungen und fachlichen Kriterien erfüllen.

4.1 Allgemeine Anforderungen

- Unbescholtenheit, Unparteilichkeit
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit
- EDV-Kenntnisse
- Kenntnis des Programmgebiets (zumindest in Bezug auf den jeweils relevanten Themenbereich)

Die ExpertInnen bestätigen die Einhaltung dieser allgemeinen Anforderungen durch die Unterzeichnung einer Eigenerklärung, die den an das Gemeinsame Sekretariat übermittelten Unterlagen beigelegt wird.

4.2 Fachliche Kriterien

- Fachkenntnis von mind. 5 Jahren Praxis (mit Abschluss einer höheren Schule) bzw. 3 Jahren Praxis (mit Hochschulabschluss) in einem Themenbereich, welcher der jeweils relevanten Prioritätsachse / dem spezifischen Programmziel zugeordnet werden kann (s. oben);
- Kenntnis des gültigen Rechtsrahmens von Österreich/Tschechien und der EU im Themenbereich der jeweils relevanten Prioritätsachse / des spezifischen Ziels;
- Kenntnis einer der Programmsprachen auf muttersprachlichem Niveau (Deutsch, Tschechisch);
- Englischkenntnisse von Vorteil;
- Erfahrung im Bereich Kohäsionspolitik und/oder europäische territoriale Zusammenarbeit von Vorteil;
- Erfahrung in der Bewertung von EU-kofinanzierten Projekten von Vorteil

Die Erfüllung der fachlichen Kriterien wird vom Gemeinsamen Sekretariat auf Grundlage des eingereichten Lebenslaufs und des ausgefüllten Antrags beurteilt.

5. Liste der FachexpertInnen

Um in die Liste der FachexpertInnen für das Programm aufgenommen zu werden, ist es notwendig, dem Gemeinsamen Sekretariat das ausgefüllte Antragsformular über die Aufnahme in den ExpertInnen-Pool des Programms zu senden.

Die ExpertInnen werden in die Liste aufgenommen, wenn sie die in Kapitel 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Über die Aufnahme werden sie vom Gemeinsamen Sekretariat informiert.

Die Aufnahme in die Liste der ExpertInnen ist keine Garantie für die Erteilung eines Auftrags zur Projektbewertung.

Das Antragsformular steht auf Deutsch und Tschechisch zur Verfügung. Mit den österreichischen Experten wird der Vertrag gemäß der österreichischen Legislative abgeschlossen, mit den tschechischen Experten gemäß der tschechischen.

Die FachexpertInnen führen ihre Arbeit auf Grundlage einer mit der Verwaltungsbehörde/dem Gemeinsamen Sekretariat geschlossenen Vereinbarung aus. Die ExpertInnen werden für die Durchführung von Projektevaluierungen entlohnt, siehe Kapitel 8 *Bezahlung*.

6. Aufgaben der ExpertInnen und der Prozess der Projektbewertung

Die Aufgabe der ExpertInnen liegt in der inhaltlichen Qualitätsbewertung von Projektanträgen, die im Programm vorgelegt werden. Jedes Projekt wird in der Regel von einem/r österreichischen und einem/r tschechischen Experten/Expertin bewertet.

Die Projektevaluierung hat anhand einer programmspezifischen Checkliste (Bewertung mit Punktesystem und qualitativer Einschätzung) zu erfolgen. Basis dafür ist der jeweils relevante Projektantrag mit Anhängen.

Der Bewertungsprozess wird von den MitarbeiterInnen des Gemeinsamen Sekretariats koordiniert. Das Gemeinsame Sekretariat wird den ExpertInnen alle für ihre Arbeit erforderlichen Hintergrundinformationen und Dokumente zur Verfügung stellen (z. B. Checkliste, methodischer Leitfaden usw.). Alle Dokumente werden in elektronischer Form übermittelt.

Die Beauftragung von ExpertInnen für die Bewertung von Projekten erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat. Die ExpertInnen werden aus der Liste (ExpertInnen-Pool) auf der Grundlage von thematischem Fachwissen, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgewählt, die für die Bewertung der eingegangenen Projektanträge geeignet ist.

Die ExpertInnen werden vom Gemeinsamen Sekretariat im Voraus kontaktiert, um ihre Verfügbarkeit zu prüfen, bevor sie tatsächlich mit der Bewertung eines Projekts beauftragt werden. Die Frist für die Bewertung beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Frist kann je nach den Erfordernissen des Zeitplans für den gesamten

Bewertungsprozess verkürzt oder verlängert oder auch projektbezogen festgelegt werden.

Die ExpertInnen arbeiten bei der Bewertung in enger methodischer (aber nicht inhaltlicher) Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sekretariat. In dieser Hinsicht kann der Experte/die Expertin das Gemeinsame Sekretariat jederzeit während des Bewertungsprozesses um methodische Unterstützung bitten.

Angehende ExpertInnen erhalten ein Briefing-Gespräch/eine Schulung, das/die vom Gemeinsamen Sekretariat organisiert wird, um sich mit den Spezifika/Zielen des Programms vertraut zu machen.

Die für die Bewertung der Projekte ausgewählten ExpertInnen müssen ihre eigene Arbeitsausrüstung (Laptop/Computer) und ihren eigenen Arbeitsplatz benutzen.

7. Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

Bei der Bewertung des konkreten Projektes darf kein Interessenskonflikt vorliegen.

Um die Unabhängigkeit der ExpertInnen zu gewährleisten, müssen die ExpertInnen vor der Vertragsunterzeichnung eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung kein Interessenkonflikt besteht, und dass sie sich verpflichten, die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat zu informieren, falls im Laufe der Bewertung ein Interessenkonflikt auftreten sollte.

Die ExpertInnen sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die ExpertInnen müssen jegliche Informationen, die sie aus dem Projektevaluierungsprozess erfahren haben, vertraulich behandeln und sie sind nicht berechtigt, jegliche Details nach außen zu tragen.

8. Bezahlung

Die Höhe des Honorars orientiert sich an einer in den jeweiligen Ländern üblichen Standardvergütung für gleichwertige Leistungen: 6.200 CZK pro Gutachten in Tschechien; 500 € pro Gutachten in Österreich (bei den Beträgen handelt es sich um Bruttowerte).